

Sperrfrist/Embargo: Samstag/samedi/sabato, 27.04.2013, 12.00 Uhr/heures/ore  
Es gilt das gesprochene Wort/C'est le texte oral qui fait foi/Fa testo il discorso orale

[www.auns.ch](http://www.auns.ch) / [www.asin.ch](http://www.asin.ch) / [www.asni.ch](http://www.asni.ch)

---

## **„Währungsunion und Souveränität“**

**Prof. Dr. Karl Albrecht Schachtschneider, Berlin**

---

I. Einen Staat definiert Kant als die „Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen“. Ein Staat vereinigt die Menschen auf einem Gebiet. Die Menschen sind entweder Mitglieder des Staates, also Staatsangehörige, dessen Bürger, oder nicht, aber dennoch der Staatsgewalt unterworfen. Um der allgemeinen Freiheit willen sollten alle dauerhaften Bewohner eines Gebietes Staatsangehörige sein. Mittels des Staates verwirklicht ein Volk sein gemeinsames Wohl, nämlich das gute Leben aller in allgemeiner, also gleicher Freiheit. Seinen Zweck verwirklicht der Staat mittels der Staatsgewalt. Die Staatsgewalt besteht in den Befugnissen und Möglichkeiten des Staates, das Gemeinwesen im Innern und nach aussen zu befrieden, vor allem die Sicherheit der Menschen zu gewährleisten, aber darüber hinaus allen Menschen, die im Staat als dessen Bürger oder in sonstiger Weise berechtigt leben, ein gutes Leben zu schaffen. Der moderne Staat ist wesentlich Wohlfahrtsstaat. Aber zum guten Leben gehört die Freiheit und zur Freiheit das Eigentum, das rechtlich geschützte Eigene.

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“, heisst es im Grundgesetz der Deutschen. Aber „sie wird auch vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt“. Die Staatsgewalt und deren Ausübung ist somit Sache des Volkes. Das Volk sind die Bürger, in der Schweiz die Völkerschaften der Kantone, die Eidgenossen. Die Staatsgewalt ist die Souveränität, die höchste Gewalt, die *suprema potestas*. Es gibt keine höhere Gewalt als die des Staates; denn der Staat muss sich um des Friedens willen gegen jede sonstige Gewalt im Staat durchsetzen können. Der Frieden im Staat ist nichts anderes als die Rechtlichkeit des gemeinsamen Lebens. Rechtlichkeit ist nicht schon die Gesetzlichkeit, sondern erst die, die dem Recht genügt. Das Recht ist die bestmögliche Verwirklichung der Gerechtigkeit.

Nicht der materielle Begriff der Souveränität, eben die Staatsgewalt, ist streitig, sondern der Souverän. Die Fürstensouveränität, deren wichtigste Lehrer Jean Bodin und Thomas Hobbes waren, wurde in Deutschland vor allem von Georg Friedrich Wilhelm Hegel zur Souveränität des Machtstaates, personifiziert im Monarchen, entwickelt und später von Carl Schmitt zur souveränen Diktatur in Repräsentation des Volkes als politischer Einheit pervertiert. Auch Hermann Heller hat die Souveränität des Staates als Entscheidungs- und Wirkungseinheit wesentlich als Macht konzipiert. Alle Lehren der Staatsouveränität stellen den Staat über das Recht. Die Volkssouveränität wird heute in Deutschland meist als blosser Legitimation der Staatsgewalt durch das Volk als politischer Einheit dogmatisiert, die von den Organen des Staates quasi als Organsouveränität ausgeübt wird. Martin Kriele beschränkt die Souve-

ränität des Volkes auf den pouvoir constituant. Hugo Krabbe hat die Souveränität des Rechts gelehrt, Hans Kelsen wollte mit einer Reinen Rechtslehre und der Identifikation von Staat, Souveränität und Rechtsordnung das Souveränitätsprinzip überwinden. Im Interesse postnationaler Ordnung wird das Souveränitätsprinzip weiter internationalistisch relativiert, etwa von Juliane Kokott. In der Republik als dem Gemeinwesen der allgemeinen Freiheit ist allein eine auf die Freiheitslehre Jean-Jacques Rousseaus und Immanuel Kants gegründete Souveränitätslehre systemgerecht. Ich habe eine solche für Deutschland entwickelt. Das Bundesverfassungsgericht sieht in der Souveränität das Selbstbestimmungsrecht des Volkes, ohne das bislang näher ausgeführt zu haben. Der Leitsatz freiheitlicher Souveränität ist: Souverän ist, wer frei ist. Freiheitliche Souveränität in einer Republik oder Eidgenossenschaft ist Bürgersouveränität, die sich in den Formen der Demokratie und des Rechtsstaates entfaltet. Allein eine solche Dogmatik wird dem Ideal der liberté, égalité und fraternité gerecht, das nicht nur die Französische Verfassung bestimmt, sondern auch die deutsche, das Grundgesetz. Das ist ausweislich Art. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Weltrechtsprinzip.

Die Freiheit ist die Würde des Menschen. Die rechtliche Lehre von der meist missverstandenen Freiheit ist im Modernen Staat folgenreicher als die Dogmatik jedes anderen Begriffs. Ich habe die Freiheitslehre der Republik, die bürgerliche Freiheitslehre in „Freiheit in der Republik“, 2007, entwickelt. Der Freiheitsbegriff ist systembestimmend und muss demgemäss systemisch definiert werden. Vor allem muss er dem Wortlaut der politischen Texte gemäss gelesen, aber auch so verstanden werden, dass sein Begriff nicht das eigentliche System vergewaltigt oder dessen innere Einheit beschädigt. Das Verfassungsgesetz Deutschlands, das Grundgesetz, muss einer Verfassung der Freiheit und damit einer Verfassung der Gleichheit und der Brüderlichkeit gerecht werden, wenn es der Verfassung des Menschen und damit der Menschheit des Menschen entsprechen soll. Die Verfassung, die mit uns geboren ist, muss sich in der Rechtsdogmatik behaupten, wenn das Grundgesetz seinem Leitprinzip genügen will, nämlich der Unantastbarkeit der Würde des Menschen. Diese zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Gerade darum bekennt sich das deutsche Volk zu unverletzlichen und unveräusserlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt (Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 GG). Eine Lehre von der Freiheit, welche mit Art. 1 GG unvereinbar ist, ist genausowenig tragfähig wie eine Grundrechtsdogmatik, die den Menschenrechten widerspricht. Das aber ist der praktizierten Freiheitsdogmatik vorzuwerfen, die Freiheit (liberalistisch) als das Recht missversteht, nach Belieben zu handeln (so aber BVerfGE 6, 32 (36 ff.)), als das Recht zur Willkür nämlich, ein Recht, das jede beliebige Politik zu rechtfertigen vermag, wenn man sie durchsetzen kann. Freiheit ist nicht das Recht zur Willkür, sondern das Recht zur freien Willkür, das Recht also, Bürger unter Bürgern zu sein.

Freiheit ist als äussere Freiheit „die Unabhängigkeit von eines anderen nötiger Willkür“ (Kant, Metaphysik der Sitten, Rechtslehre, Ed. Weischedel, Bd. 7, S. 345) in Einheit mit der inneren Freiheit als der Sittlichkeit. Das Gesetz der Sittlichkeit ist das Sittengesetz, der kategorische Imperativ, das menschheitliche Liebesprinzip, der Inbegriff der Rechtlichkeit. Freiheit ist somit das Recht zur praktischen Vernunft und berechtigt und verpflichtet zu einem Leben und Handeln nach dem Rechtsprinzip. Freiheit ist im kantianischen Sinne die Autonomie des Willens (Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten; Kritik der praktischen Vernunft, Ed. Weischedel, Bd. 6). Es gibt keinen Gegensatz von Freiheit und Gesetzlichkeit, freilich nur, wenn das Gesetz dem Recht entspricht. Menschen können nur frei miteinander leben, wenn alle die Gesetzlichkeit zur Maxime ihres Handelns machen; denn alles Handeln hat Wirkung auf alle. Handeln verletzt nur dann nicht andere in deren Freiheit, wenn diese mit dem Handeln einverstanden sind. Das gewährleistet nur der „vereinigte Wille des Volkes“ (Kant, Metaphysik der Sitten, Ed. Weischedel, Bd. 7, S. 432), das allgemeine Gesetz, die volonté générale. Um der Freiheit willen kann nur der Wille aller Gesetze geben, weil der Wille (als transzendentalphilosophischer Begriff) frei ist. Zu dem allgemeinen (übereinstimmenden) Willen kann ein Gemeinwesen nur finden, wenn alle Menschen dem Sittengesetz

gehorschen und nicht einer den anderen übervorteilen oder seiner Ideologie unterwerfen will. Demgemäss gibt es kein Mehrheitsprinzip, sondern nur eine organinterne Mehrheitsregel. Vielmehr muss die Vertretung des ganzen Volkes in der Gesetzgebung so gestaltet sein, dass die Erkenntnis der Gesetze, die dem Rechtsprinzip als dem Prinzip des allgemeinen Willens genügen, bestmöglich gelingt. Davon ist der Parteienstaat weit entfernt. Der Parteienstaat ist die Verfallserscheinung der Republik. Das Grundgesetz folgt der kantianischen Rechtslehre nicht nur in seiner Definition der Freiheit in Art. 2 Abs. 1 GG, sondern auch in seinen Strukturprinzipien des Art. 20 GG. Art. 2 Abs. 1 GG lautet:

„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmässige Ordnung oder das Sittengesetz verstösst.“

Das demokratische Prinzip gebietet, den allgemeinen Willen bestmöglich zur Entfaltung zu bringen. Nur wenn das gelingt, ist der Staat ein Rechtsstaat. Der Mensch kann seinen Willen nicht zur Geltung bringen, wenn er nicht selbständig ist, vor allem wirtschaftlich nicht selbständig ist. Die Selbständigkeit aller Bürger ist das Gebot des Sozialprinzips. Demgemäss bilden Demokratie, Rechtsstaat und Sozialstaat eine untrennbare Einheit der Republik. Die Leitprinzipien der Grundrechte wie des Weltrechts, nämlich Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, finden ihre Entsprechung in den Strukturprinzipien Demokratie, Rechtsstaat und Sozialstaat.

Innere Freiheit, also die Sittlichkeit oder eben die praktische Vernunft, kann niemand erzwingen. Sie setzt Moralität (Selbstzwang) voraus, nicht etwa Moralismus. Formale Moralität ist einzig und allein auf die Wirklichkeit des Rechts ausgerichtet, während Moralismus materiale Prinzipien, regelmässig besondere (meist illegitime) Interessen, verbindlich zu machen versucht. Die Durchsetzung des Moralismus ist Despotie, welche ihre schrecklichsten Erscheinungsformen im terreur der Französischen Revolution, aber auch in anderen, ja allen Tyraneien (Diktaturen) gefunden hat. Wir befinden uns in einer Zeit der sanften Despotie, die einerseits vom Moralismus bestimmt ist, andererseits aber nur vergleichsweise milden Zwang, vor allem den der political correctness zu nutzen vermag. Das Zwangselement wird freilich zunehmend verstärkt. Mit diesem Moralismus soll die Umwälzung der Länder in Regionen der New Brave World (global governance; Weltstaat mit Weltregierung) durchgesetzt und zu diesem Zweck auch das deutsche Volk zu einer volklosen Bevölkerung Deutschlands entwickelt werden. Die eigentliche Freiheit wird in Deutschland nicht gelebt. Um die Freiheit und damit um den richtigen Freiheitsbegriff geht die Auseinandersetzung in der ganzen Welt.

Ohne den menschheitlichen Freiheitsbegriff kann man nicht zu dem Souveränitätsbegriff der Republik finden. Souveränität ist die bürgerliche Freiheit als äussere und innere Freiheit und hat damit deren Grenzen, die Grenzen des gemeinsamen Lebens in Frieden im Inneren und im Äusseren des Staates. Diese Grenzen zieht das Recht. Es wird näher durch Gesetze bzw. Verträge materialisiert.

Die Souveränität kann den Bürgern eines Staates nicht genommen werden; denn die Freiheit ist mit dem Menschen geboren. Sie ist die Würde des Menschen. Die Souveränität ist ein Recht, das Recht der Bürger auf Recht. Ein Recht ohne Macht, etwa die Macht, das Recht durchzusetzen, wird wirkungslos. Aber dadurch geht es nicht verloren. Die Art und Weise der Durchsetzung unterscheidet sich nach den Inhabern der Souveränität. Die Souveränität der Bürger ist besonders fragil, weil die Bürger auf den Staat, ihren Staat, angewiesen sind, wenn sie ihr Recht verwirklichen wollen. Im Rechtsstaat geben die Gerichte Rechtsschutz, wenn die Verwaltung das Recht verletzt. Auch die Gesetze können auf ihre Rechtllichkeit hin von Gerichten überprüft werden. So ist das in Deutschland eingerichtet, dessen Gesetzgebung repräsentativ ist. Aber die Gesetzesrechtsprechung durch die Gerichte und Verfassungsgerichte hat Schwächen, die in der gegenwärtigen Krise des Rechtsstaates besonders augenfällig werden. Die Schweiz verlässt sich auf die Rechtllichkeit des Gesetzgebers und ist

damit besser gefahren, weil die Gesetzgebung weitestgehend unmittelbar in der Hand des Volkes liegt.

Die Souveränität kann verletzt werden und wird verletzt, vor allem durch die Organe des Staates, die in Vertretung des Volkes handeln. Jede Verletzung des Rechts, jedenfalls die Verletzung der Verfassung in ihrem Kern, der Identität der Verfassung, ist eine Souveränitätsverletzung. Insbesondere ist die Missachtung des demokratischen Prinzips eine Souveränitätsverletzung. Die Demokratie ist die politische Form der allgemeinen Freiheit. Die Bürgerschaft als das Volk kann ihren Willen nur demokratisch bilden. Sie ist auf Vertreter angewiesen, soweit sie nicht unmittelbar entscheidet. Die Vertreter des Volkes neigen zur Herrschaft über das Volk. Das ist die spezifische Schwäche der bürgerschaftlichen Souveränität. Aber jede Souveränitätsform hat Schwächen. Der Fürst kann zum Despoten werden, der Staat zur Tyrannis. Ohne innere, sittliche Souveränität der Bürger erlahmt ihre äussere, rechtliche Souveränität. Eine lebendige Demokratie ist stete Aufgabe der Bürger. Der Parteienstaat, der eine Parteienoligarchie zu entwickeln pflegt, ist der Demokratie abträglich, wenn die Bürger nicht durch Instrumente der unmittelbaren Demokratie hinreichenden Einfluss auf die Politik haben. Jedenfalls ist die faktische Souveränität selten oder nie identisch mit der rechtlichen Souveränität.

Freiheitliche Souveränität hat Grenzen. Im Innern muss die als Staat organisierte Bürgerschaft die Rechte der Bürger und Menschen wahren, vor allem deren freie Rede und deren Eigentum, nicht minder aber das demokratische, das rechtstaatliche und das soziale Prinzip. Nach aussen gegenüber den anderen Völkern muss er das Völkerrecht, das durch die Gleichheit der Staaten und deren Unabhängigkeit bestimmt ist, einhalten. Jede Verletzung des Verfassungsgesetzes in der Substanz, zumal die des demokratischen Prinzips, ist eine Verletzung der inneren Souveränität. Jede Verletzung des Völkerrechts in dessen allgemeinen Regeln, zumal die gewaltsame Intervention, zu der die Nötigung zu bestimmter Gesetzgebung gehört, ist eine Verletzung der äusseren Souveränität. Kein Volk kann seine existentielle Staatlichkeit, die substantielle Staatsgewalt, aus der Hand geben, ohne die Souveränität der Bürger als deren Freiheit zu verletzen.

**II. Freiheitliche Souveränität lässt keine Politik zu, die nicht den Willen der Bürgerschaft des jeweiligen Staates, des Staatsvolkes, verwirklicht. Dieser Wille kann nur in demokratischen Formen gebildet werden. Er manifestiert sich innenpolitisch in Gesetzen und aussenpolitisch in Verträgen. Nicht der Wille der Vertreter des Volkes ist verbindlich, sondern der Wille der Bürgerschaft, der Bürger in ihrer Vielheit; denn die Bürger sind nur dem eigenen Gesetz unterworfen, dem Gesetz, das sie sich selbst gegeben haben, das aber als Gesetz allgemein sein, also das Gesetz aller Bürger sein muss, wie der Bürger aus Genf, Jean-Jacques Rousseau, gelehrt hat. Dieser Wille ist in der jeweiligen Lage des Gemeinwesens zu erkennen und zu beschliessen. Das bedarf des bestmöglichen Diskurses in der Öffentlichkeit, insbesondere aber in den Organen des Staates, zumal im Parlament. In der Schweiz ist das durch die direkte Demokratie jedem klar. Gesetze und Verträge müssen dem Recht genügen, weil Rechtlichkeit mit der Freiheit die Verfassung der Menschen ist, die mit diesen geboren ist. Souverän ist nicht, wer entscheidet, was im Interesse der Ordnung Recht ist, wie das Carl Schmitt vertreten hat, übrigens mit grosser Wirksamkeit, sondern die Souveränität des Bürgers ist seine kognitivistische Gesetzgeberschaft. Das menschheitliche Gemeinwesen ist essentiell Rechtsstaat. Dazu gehört die strikte Rechtlichkeit der Anwendung der Gesetze und Verträge, also neben dem Vorbehalt der Gesetze und Verträge auch deren Vorrang. Jede Rechtsverletzung ist somit eine Verletzung des Bürgerwillens und damit, jedenfalls wenn diese die Identität der Rechtsordnung beeinträchtigt, der Souveränität der Bürger.**

Die gesamte Politik muss Sache des Souveräns, der Bürgerschaft, sein und bleiben. Funktionell gehören Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtssprechung, materiell neben der Sicherheit Wirtschaft, Währung und Soziales zur existentiellen Staatlichkeit eines Volkes Die Ele-

mente der existentiellen Staatlichkeit stehen seit Entstehen des Modernen Staates unter dem Souveränitätsvorbehalt. Das sieht das Bundesverfassungsgericht nicht anders und dogmatisiert darum das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung. Dieses erlaubt die Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union nur soweit, als die Verantwortung für dieses Politik bei den Mitgliedstaaten verbleibt. Die Union ist nicht als solche demokratisch legitimiert. Vielmehr sei deren gemeinschaftliche Ausübung der nationalen Hoheiten durch die nationalen Parlamente demokratisch legitimiert. Auch das Europäische Parlament stützt die demokratische Legitimation nur, erstens weil dieses Parlament kein Volk vertritt, sondern aus Vertretern der Völker zusammengesetzt ist, und zweitens weil die Europawahlen krass das wahlrechtlich essentielle Egalitätsprinzip missachten.

Das ist dogmatisch richtig, in der Praxis aber sind die Ermächtigungen der Union äusserst weit und werden von Europäischen Gerichtshof, selbst ohne jede demokratische Legitimation, zudem vertragswidrig überdehnt. Abgesehen davon, dass die nationalen Parlamentarier sich kaum für die Massnahmen der Union interessieren, weil ihnen von ihren Parteiführungen, um die Kompromisse in der Union nicht zu gefährden, auch keinerlei Einfluss auf diese gelassen wird, ist die Vorstellung, dass sie diese Massnahmen bereits bei der Zustimmung zu den Verträgen zu verantworten vermochten, abwegig. Der Deutsche Bundestag hat heilige Schwüre auf die Stabilitätsverpflichtung der Währungsunion geleistet und bereitwillig den Vertragsbrüchen durch die Euro-Rettungspolitik zugestimmt. Die Gefahren der Währungsunion für die wirtschaftliche Stabilität, die ihnen sachkundig dargelegt worden war, haben die Parlamentarier nie wirklich zur Kenntnis genommen, weil das der Vision Europa widersprach, die sie jedenfalls in Deutschland zu ihrer Moral zu machen hatten. Schon dadurch haben sie die Souveränität der Bürger verraten.

Die Währungspolitik ist seit der Einführung der einheitlichen Währung, dem Euro, dem Europäischen System der Zentralbanken überantwortet. Dieses, zumal die Europäische Zentralbank (EZB), ist von allen anderen Organen der Mitgliedstaaten und der Union unabhängig. Die nationalen Zentralbanken sind durch die Auswahl der Leitungsgremien noch schwach von ihren Völkern legitimiert, die Europäische Zentralbank, welche die Geldpolitik verbindlich steuert, hat keinerlei demokratische Legitimation, hat aber mittels der Staatsfinanzierung die wesentliche Regierungsfunktion im Euro-Gebiet an sich gezogen. Das Bundesverfassungsgericht meinte im Maastricht-Urteil 1993 das demokratische Defizit der EZB mit der notwendigen Sachlichkeit der Geldpolitik, die sich von politischen Einflüssen frei machen müsse, rechtfertigen zu können. Das Gericht hat das Prinzip der Demokratie damit im Wesen verkannt und ist auch durch die Politik der EZB, die nicht mehr als Geldpolitik ausgegeben werden kann, empirisch widerlegt worden. Jede Politik muss sachliche Erkenntnis des Richtigen für das gute Leben aller Bürger auf der Grundlage der Wahrheit verwirklichen und gerade deswegen muss die Auswahl der Amtswalter demokratisch sein. Es gelingt im zunehmend korruptierten Parteienstaat nicht, die Besten in die Ämter zu entsenden, wie es das republikanische Prinzip gebietet, aber das drängt, die Vertretung der Völker zu entparteilichen und der Bestenauslese, wieder eine Chance zu geben. Die besten Vertreter des Volkes werden im Zweifel nicht auf der Gehaltsliste von Goldman-Sachs stehen oder gestanden haben.

Die Übertragung der Geldhoheit auf das ESZB und die EZB durch die Wirtschafts- und Währungsunion war und ist mit der Souveränität der Völker unvereinbar, aber das Scheitern der Einheitswährung war auch von vornherein klar. Dieses war vielleicht sogar nicht unerwünscht, um das wirkliche Ziel, die Vereinigten Staaten von Europa, den Grossstaat Europa, um des Bestandes der neuen Währung willen erzwingen zu können. Diese Politik erleben wir derzeit. Dieses Ziel ist, solange die Völker der Union ihre Verfassungsgesetze nicht dafür geöffnet haben, fraglos souveränitätswidrig, weil es die Völker auflöst und ein neues Volk zu verfassen zwingt, das der Unionsbürger. Ohne Zustimmung der Völker, aller Völker und jedes einzelnen, durch Verfassungsreferenden gibt es zum Bundesstaat Europa keinen Weg des Rechts. Das musste auch das Bundesverfassungsgericht im Lissabon-Urteil einräumen.

Dieser Grossstaat wird zentralistisch und bürokratisch sein. Die Menschen werden Arbeiter und Verbraucher, nicht Bürger sein. Demokratisch wird dieser Grossstaat aus heteronomen Bevölkerungen freilich nie sein. Der historische Kampf unserer Tage geht um die Verteidigung der Demokratie gegen eine postdemokratische Oligarchie, die sich als postnational zu legitimieren versucht. Demokratie und damit Rechtsstaat setzen hinreichend kleine, hinreichend homogene politische Einheiten voraus. Ohne Wirtschafts- und Sozialunion, ohne politische Union, kann eine Währungsunion mit Einheitswährung nicht bestehen. Diese soll mittels der Euro-Rettungspolitik erzwungen werden. Das Scheitern des Euro ist ein willkommener Grund für die Forcierung der Integrationspolitik. Die Souveränität der Bürgerschaften wird mit scheinbarer Alternativlosigkeit und fragwürdiger Solidarität unterdrückt. Gestützt werden Banken, nicht Völker. Das erweist, wer der faktische Souverän ist, die Finanzoligarchie.

Die Europäische Union ist gescheitert. Ihre wirtschaftliche und politische Instabilität ist offensichtlich geworden. Die Union hatte niemals eine Chance, ihre vollmundigen Ziele zu erreichen, etwa nach der Lissabon-Strategie von 2000 „bis 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten Wirtschaftsraum in der Welt zu werden, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem grösseren sozialen Zusammenhalt zu erzielen“. Nicht erst der Euro hat ihre Stabilität beendet, sondern ihr Grundfehler war bereits der Binnenmarkt. Die Einheitswährung sollte diesen korrigieren, hat aber den Absturz beschleunigt.

Der Binnenmarkt ist die Wirklichkeit der Grund- oder Wirtschaftsfreiheiten, nämlich die Warenverkehrs-, die Niederlassungs-, die Dienstleistungs-, die Kapitalverkehrsfreiheit und die Arbeitnehmerfreizügigkeit. Sie sind mit aller Härte durchgesetzt worden und haben die Märkte der Union dereguliert. Die Deregulierung des Binnenmarktes folgt der Freihandelsdoktrin, die auch die vermeintlich neoliberale Globalisierung begründet. Sie nimmt den Völkern den Schutz ihrer Volkswirtschaften und faktisch weitgehend die Souveränität. Ohne definierte komparative Vorteile, die spezifische Voraussetzungen wie die vollständige Auslastung der Ressourcen der beteiligten Völker haben, sind Vorteile der einen nichts als Nachteile der anderen, nämlich absolute Vorteile, etwa niedrige Löhne in einem Land, die im anderen Land zur Arbeitslosigkeit führen, insbesondere wenn die Produktion in das Niedriglohnland verlagert wird. Die Kosten der Arbeitslosigkeit im Hochlohnland verteuern dessen Konsum der importierten Waren.

Eigentlich müssen alle Kosten des Gemeinwesens zusammengefasst werden, um die wirklichen Produktionskosten zu errechnen. Das zeigt sich in den Steuer- und Beitragslasten, welche Unternehmen, Arbeitnehmer und Verbraucher zu tragen haben. Die Exportländer der Billigprodukte haben nicht nur Vorteile, sondern auch Nachteile. Sie behandeln ihre Arbeitnehmer wie Sklaven, vernachlässigen Binnenmarkt und Infrastruktur. Dieser Fehlentwicklung versucht China gerade entgegenzuwirken.

Aus sozial- und damit wahlpolitischen Gründen sind die Löhne in der Wirtschafts- und Währungsunion einander angenähert worden, mittels inflationärer von Banken und Zentralbanken alimentierter Lohnpolitik schon vor der Währungseinheit und danach bis zur Finanzkrise vornehmlich durch zinssubventionierte Kredite wegen des undifferenzierten Zinssatzes im Eurogebiet. Die Einheitswährung hat den schwächeren Volkswirtschaften den letzten, entscheidenden Wettbewerbsvorteil genommen: nämlich die Abwertung, welche die gleiche und meist sogar stärkere Wirkung für die Exportfähigkeit eines Landes hat wie die schwer durchzusetzende Lohnzurückhaltung. Offene Eingriffe des Staates zu Lasten der Lohnempfänger kosten die Macht im Staat, solange dieser noch (wirklich) ein Mehrparteienstaat ist, wie das Beispiel der Schröderschen „Agenda 2010“ zeigt. Die marktöffenen Währungen entfalten ihre kostenpolitischen Wirkungen kaum merklich, aber unerbittlich. Sie erweisen zugleich die

Einheit von Wirtschaft und Staat und damit die schicksalhafte Einheit des Volkes. Das ist für die demokratische Realisation wesentlich.

Weil sie ihre Währung nicht eigenständig abwerten können, haben die ohnehin schwächeren Volkswirtschaften der Union die Wettbewerbsfähigkeit nicht nur im europäischen – wegen der nationalen Sozialpolitik unvollkommenen – Binnenmarkt gänzlich verloren, sondern auch auf dem globalen Markt. Die asiatischen Niedriglohnländer liefern Konsumgüter preisgünstiger und nehmen auch den weltmarktschwachen Binnenmarktmitgliedern die Arbeitsplätze, allemal nachdem die Letzteren den Lebensstandard der Bevölkerung auf das deutsche oder gar ein höheres Niveau angehoben haben.

Aber auch ohne die Währungseinheit wirken die Marktgesetze in dem unechten Freihandel, der vertraglich und gesetzlich verordnet ist, verheerend, wenn auch langsamer, jedenfalls wenn und weil Volkswirtschaften von Importen abhängig sind, zumal vom Ölimport. Sie können sich deswegen eine übermässige Abwertung nicht leisten. Sie müssen die Devisen für den Import erwirtschaften können und benötigen um einer importfähigen Währung willen eine hinreichend ausgeglichene Handelsbilanz. Regelmässig haben solche Länder wenig entwickelte Infrastrukturen und keine hinreichend produktionsstarke Industrie. Solange ihre Produktionskosten gemessen in Stückkosten höher sind als in anderen exportfähigen Staaten, sind sie in Strukturen eines Binnenmarktes und offenen globalen Marktes schutzlos dem Niedergang ausgeliefert, zumal wenn sie den wichtigsten allgemeinen Schutz aufgegeben haben: die Abwertung ihrer Währung.

Schutzloser Wettbewerb, das System des unechten Freihandels, nützt immer nur den Starke und schadet den Schwachen. Nicht die Konvergenz, sondern die Divergenz wird stetig grösser. Das ist ein ökonomisches Gesetz. Ein Wettbewerb, in dem nicht alle Wettbewerber die gleichen Chancen haben, ist unfair, rechtlos; er ist Wirtschaftskrieg. Einige Volkswirtschaften der Union, zumal die deutsche, sind exportstärker als andere, insbesondere die am Mittelmehr, von den Transformationsländern abgesehen, die den Euro noch nicht haben. Das zeigt sich an den Stückkosten, aber auch am Industrialisierungsgrad und anderen Elementen mehr, ist aber auch durch die Niedriglohnpolitik Deutschlands gestützt. Der Anteil der Industrie am Bruttoinlandsprodukt ist in Deutschland etwa doppelt so hoch wie in Frankreich. Der Franc wertete vor der Währungsunion stetig gegenüber der D-Mark ab. Nicht anders war die Entwicklung Italiens: Die Lira verfiel.

Die Währungseinheit hat diese Lage verbösert und zudem Deutschland einen erheblichen Wettbewerbsvorteil am europäischen und globalen Markt verschafft, nämlich eine weit unterbewertete Währung und damit ein sittenwidriges Preisdumping, während die anderen Partner des Binnenmarktes (abgestuft) mit überbewerteten Währungen im europäischen und globalen Wettbewerb bestehen müssen, aber nicht können. Eine Aufwertung würde die Exportpreise der deutschen Industrie nicht markt- und wettbewerbsschädlich erhöhen, weil die Importe verbilligt würden, die einen Grossteil der Produkte ausmachen. Zudem würde der deutsche Binnenmarkt durch Stärkung der Kaufkraft der deutschen Bevölkerung erheblich belebt werden. Das könnte auch den Arbeitsmarkt stärken. Die Industrieunternehmen mit Sitz in Deutschland sind Nutzniesser des unechten Freihandels und der Einheitswährung, vor allem am Weltmarkt auch zu Lasten der Partner des Binnenmarktes.

Die Kritik der Freihandelsdoktrin will nicht etwa abgeschotteten Märkten das Wort reden, sondern einer praktisch vernünftigen Politik der Staaten, welche im Sinne Friedrich Lists bilaterale oder auch multilaterale Verträge im jeweils eigenen Interesse eingehen. Dass die Mitgliedstaaten der Union und sogar ein Exportland wie Deutschland die Zuständigkeit für die Handelspolitik aus der Hand gegeben haben ist daher eine untragbare Souveränitätsverletzung.

Auch die Deutschen erleiden Schäden. Ihre Kaufkraft stagniert, ihre Spareinlagen werden kaum verzinst, ihre Lebensversicherungen erleiden wegen der fast unverzinslichen deutschen Staatsanleihen Renditeverluste und anderes an Sozialdividende der Aufwertung (Karl Schiller) mehr ist verloren. Lange wurden Investitionen in Deutschland vernachlässigt. Schliesslich wird den Deutschen mittels der europäistischen Ideologie die Finanzierung des letztlich gescheiterten, blasenhaften Aufschwungs vor allem der Peripheriestaaten der Union abgenötigt. Gewinner sind die internationalen Banken, deren Rettung, kaschiert als Eurorettung, auch Deutschland ruinieren wird. Die inflationäre Geldmengenerweiterung durch die Staatsfinanzierung der Europäischen Zentralbanken zerstört endgültig die wirtschaftliche Stabilität.

Die Profiteure der unechten Freihandelspolitik sind die international agierenden Unternehmen. Die Produktion in den Billiglohnländern verschafft ihnen grösstmögliche Gewinne in den Importländern. Banken, Versicherungen und institutionelle Anleger können das weitgehend privat geschöpfte Kapital mit grösstmöglicher Rendite nutzen. Sie drohen den Staaten mit Kapitalverlagerungen und zwingen diese, auf sachgerechte Besteuerung, aber auch auf Regulierungen des Kapitalverkehrs zu verzichten, ja sogar ihre Risiken und Verluste zu sozialisieren. Die Kapitalverkehrsfreiheit war und ist der entscheidende Schlag gegen die Souveränität der Völker. Das grosse Wort „Freihandel“ vermag die Politik der Verarmung der Vielen und der Bereicherung der Wenigen nicht zu legitimieren. Freiheit verträgt unechten Freihandel nicht.

Europäisierung wie Globalisierung sind Instrumente bestimmter Kräfte, die seit langer Zeit eine „One-World-Politik“ betreiben. Für die Neue Welt wollen deren Protagonisten die Menschheit nach ihrem Bilde formen, sie zu Arbeitern und Verbrauchern degradieren, sie jedenfalls beherrschen, ihnen die Freiheit und damit Würde nehmen. Sie mögen auch Gutes wollen, aber sie achten die Menschen nicht als ihresgleichen. Die Freiheit jedes Menschen ist ihnen, wohl auf Grund ihres Reichtums und ihrer Macht, fremd.

Bevormundung ist gegen die Menschheit des Menschen gerichtet, Moralismus das Gegenteil von Moralität. Die Welt muss so eingerichtet sein, dass alle Menschen in Freiheit leben können, also in demokratischen und darum souveränen Republiken, die es nur in kleinen Einheiten geben kann. Darin muss jedes Gemeinwesen sich in eigener Verantwortung entfalten und vor der Intervention anderer geschützt werden – auch der vermeintlich humanitären, die regelmässig eine Schutzbehauptung für Eroberungen aus wirtschaftlichen Interessen ist. Wenigstens in Europa sollten wir die Kultur der Freiheit nicht aufgeben.

Der Binnenmarkt hat sich entgegen allen Illusionen nicht zu einem homogenen Wirtschaftsraum integriert, sondern trotz grosser Subventionen aus Unionsfonds die Divergenzen verstärkt. Sein Bestand erzwingt die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im vereinten Raum, also eine Politik auch der sozialen Integration. Das geht nur mittels eines grossen Finanzausgleichs, der alle überfordert und den grossen Unionsraum im Weltmarkt derart schwächt, dass er insgesamt seine Wettbewerbsfähigkeit verliert. Die Währungsunion vermag den Binnenmarkt nicht zu retten. Sie hat entgegen der integrationistischen Propaganda dessen Niedergang beschleunigt. Die Versuche der Euro-Rettung mittels des vertrags-, verfassungs- und staatswidrigen Bail-Out mit Hunderten von Milliarden Euro und mittels der ebenso vertrags-, verfassungs- und staatswidrigen Staatsfinanzierung durch das Zentralbankensystem zerstören das gegenseitige Vertrauen der Völker. Die oktroyierten Auflagen verletzen mit der Demokratie die Souveränität der betroffenen Völker. Die Haushaltsdisziplin, die der Fiskalpakt durchsetzen soll, ist geradezu ein Tiefschlag gegen die Souveränität. Müssen doch die Haushalte der Mitgliedstaaten der Kommission zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Ungleichgewichte vorgelegt werden, bevor die nationalen Parlamente sie verabschieden dürfen. Souveränitätswidrig sind auch die sechs Rechtsakte der Union aus dem Herbst 2011

(six pack), welche die haushaltspolitische Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken sanktionierbar verstärken

**Mit der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion verliert Europa seine politische Kultur, nämlich Demokratie und Rechtsstaat und damit die Freiheit der Bürger. Nur ein europäisches Europa, eine Europa souveräner Völker kann ein Europa der Bürger sein. An einer solchen Union könnten auch die Eidgenossen mitwirken, ohne ihr grösstes Gut, die direkte Demokratie zu verlieren.**

\* \* \*